



## MERKBLATT PRODUKTION TV

**Nach FFHSH-Richtlinien kann für die Produktion von nationalen und internationalen Fernsehfilmproduktionen sowie Fernsehserien aller Genres und Längen eine Förderung gewährt werden (FFHSH-Richtlinien Ziffer 3.4).**

Das Darlehen darf 30 Prozent der Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Die für den Bereich der Fernsehförderung abweichenden Regelungen gelten nur für Produktionen mit Herstellungskosten über 800.000 Euro (FFHSH-Richtlinien Ziffern 3.4.1 - 3.4.2).

Produktionen mit Herstellungskosten unter 800.000 Euro, die einen kulturellen Schwerpunkt haben und vorrangig zur Auswertung im Fernsehen geeignet sind, können mit einem höheren Prozentanteil gefördert werden, wenn ein erheblicher Anteil an den Herstellungskosten von einem Sender getragen wird (FFHSH-Richtlinien Ziffer 3.4.3).

### Antragstellung

- Antragsberechtigt sind für das Gremium 1 nur Produzentinnen und Produzenten, die im Besitz der Verfilmungs- und Auswertungsrechte sind. Für das Gremium 2 können auch Regisseurinnen und Regisseure einen Antrag auf Förderung ihrer eigenen Filme stellen.
- Vor Antragstellung darf mit den Dreharbeiten noch nicht begonnen werden bzw. bei Animationsvorhaben der Animationsbeginn nicht stattgefunden haben.
- Senderechte müssen in der Regel nach fünf Jahren der Produzentin/dem Produzenten wieder zur Verfügung stehen.
- Die Angaben im Antrag sind Entscheidungsgrundlagen für das Gremium und deshalb verbindlich. Änderungen der angegebenen wichtigsten Stab- und Besetzungsmglieder und/oder des Regionaleffekts und -bezugs nach Förderungsentscheidung führen zu einer Rücknahme der Förderung.
- Dem Antrag auf Produktionsförderung für Fernsehfilme müssen die folgenden Unterlagen beigefügt sein:
  - eine einseitige Inhaltsangabe (DIN-A 4) und das Drehbuch bzw. bei Dokumentarfilmen eine projektbezogene Beschreibung,
  - Nachweise über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel,
  - eine verbindliche Absichtserklärung des beteiligten Senders oder ein Lizenzvertrag,
  - bei nationalen und internationalen Koproduktionen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Koproduzenten,
  - Einverständniserklärungen und Filmografien der Beteiligten für die wichtigsten Positionen (d.h. Drehbuch, Regie, Kamera, Produzent/in, Koprodu-



- zent/in, Hauptdarsteller/innen) sowie eine Stab- und Besetzungsliste mit den vorgesehenen Mitarbeitern,
- ein vorläufiger Drehplan
  - ein nationales und internationales Auswertungskonzept und – soweit bereits vorhanden – ein Vertrag mit einem Weltvertrieb,
  - ein Rückflussplan mit der Darstellung der zu erwartenden Erlöse aus der internationalen Auswertung und der nationalen Zweitauswertung,
  - eine detaillierte Kostenaufstellung mit kalkuliertem und besonders ausgewiesenem Regional-Effekt (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein),
  - Angabe der vorgesehenen Drehorte und Anzahl der Drehtage in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein
  - ein Finanzierungsplan mit den bereits vorhandenen Nachweisen
- Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden. Das Drehbuch soll separat beigefügt werden.
  - Die Anträge müssen zum Einreichtermin (Eingangsstempel) bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel oder Versanddatum sind nicht ausschlaggebend.
  - Die Antragstellerin/der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen. Sollte der Wunsch bestehen, besonders aufwändiges Material nach der Entscheidung zurück zu erhalten, muss dies bei Antragstellung schriftlich angegeben werden. Da die Unterlagen vollständig an die Gremiumsmitglieder verschickt werden, kann eine Garantie für die Rückgabe aber nicht übernommen werden.

### Allgemeine Hinweise

- Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Die/der Geförderte hat sicherzustellen, dass Fernsehnutzungsrechte an dem geförderten Film in der Regel nach spätestens fünf Jahren an sie/ihn zurückfallen.
- Es ist von der/dem Geförderten sicherzustellen, dass während der Produktion des geförderten Films in angemessenem Umfang zur filmberuflichen Aus- und Weiterbildung beigetragen wird.
- Im Vor- und oder Abspann sowie in sämtlichen Veröffentlichungen des geförderten Films (auch Internetauftritt) ist in angemessener Weise auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen.



## Kalkulation

Die Kalkulation muss in Euro und in deutscher Sprache in branchenüblicher Form, möglichst nach FFA-Schema, abgefasst sein. (Herunterzuladen im MS-Excel-Format auf der Homepage der FFA – [www.ffa.de](http://www.ffa.de).)

- Die Kostenangaben müssen immer projektbezogen sein und sich an Marktpreisen orientieren. Mehrwertsteuer darf nicht enthalten sein.
- Die Richtlinien der Filmförderungsanstalt sind einzuhalten. Insbesondere die unter D2 Teil B „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ genannten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Mindestens 150 Prozent der Förderungssumme sollen in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein ausgegeben werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Effekte muss jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein der Kalkulation beigelegt sein.
- Ein Gewinn darf nicht kalkuliert werden.
- Die Kosten einer kopierfähigen Kassette im Format Beta-Sp und sechs DVDs zur Abgabe bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, die Kosten der im Falle der Förderung zu archivierenden Filmkopie (Endformat des Films) sowie die Prüfungskosten müssen in der Kalkulation enthalten sein.

## Finanzierungsplan

- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Herstellungskosten vollständig abdecken. Alle Finanzierungsbestandteile (auch weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen anderer Institutionen, Vertriebsgarantien, Senderbeteiligungen, Beistellungen, Rückstellungen, Eigenmittel und Koproduktionsanteile) müssen in den Finanzierungsplan aufgenommen werden.
- Die Höhe der Beteiligung eines Fernsehsenders muss angemessen sein. Ein Eigenanteil von mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten ist zu erbringen. Als Eigenanteil gelten für die Finanzierung des Films eingesetzte Lizenzen und Garantiesummen, eigene Barmittel sowie Rückstellungen von Gagen und Sachleistungen. Senderlizenzen können bis zu 2,5 Prozent der Herstellungskosten auf den Eigenanteil angerechnet werden.
- Vorliegende Finanzierungszusagen oder –nachweise sind in Kopie beizufügen. Gegebenenfalls ist ein Bericht zu Stand und Entwicklung der Finanzierung einzureichen. Die Entwicklung der Finanzierung bis zum Sitzungstermin ist laufend zu aktualisieren.

## Förderung

- Die Geförderten haben zwischen 6 und 12 Monate (je nach Stand der Finanzierung zum Zeitpunkt der Förderung) Zeit, die Finanzierung zu schließen.
- Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.



- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

### Prüfung

- Nach geschlossener Finanzierung werden Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung und (nur bei Entscheidungen von Gremium 1) die Auswertungsberichte im Auftrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Angemessenheit und Vollständigkeit geprüft. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Hierfür entstehen Gebühren, die abhängig von der Art der Förderung und der Darlehenshöhe sind. Diese Gebühren sind in die Kalkulation aufzunehmen. Der für die zu beantragende Maßnahme zutreffende Betrag kann der Datei Gebührentabelle entnommen werden.
- Der Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.) wird vom Förderungsdarlehen einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt.

### Auszahlung

- Das Darlehen wird bei nachgewiesenem Bedarf in Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages und Sicherstellung der Finanzierung in fünf Raten ausgezahlt.
- Hat eine geförderte Produktion bereits ein Darlehen für eine Projektentwicklung erhalten, wird der entsprechende Betrag automatisch von der zweiten Rate einbehalten.

### Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens wird im Einzelfall individuell festgelegt.
- Grundsätzlich wird der Darlehensnehmerin / dem Darlehensnehmer ein Vorrang von 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten eingeräumt. Der Vorrang kann sich erhöhen, wenn die Eigenmittel und Eigenleistungen des Produzenten zusammen 5 Prozent übersteigen. Zu den Eigenmitteln zählen nur Barmittel und Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung. Als Eigenleistungen gelten anerkannte Rückstellungen Dritter oder des Produzenten, soweit die dafür angesetzten Beträge als marktüblich anerkannt werden. Eigenleistungen können nur bis zu höchstens 10 Prozent der anerkannten Herstellungskosten vorrangig zurückgeführt werden.
- Nach Abdeckung des Vorrangs ist die Förderung in der Regel im Verhältnis des Darlehens zu den anerkannten Herstellungskosten aus sämtlichen Produzentenerlösen zu tilgen.
- Sind neben der FFHSH weitere Filmförderungsinstitutionen an der Finanzierung des Projektes beteiligt, gelten abweichende Rückzahlungsbedingungen. In einem solchen Fall ist von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer ein mit den Förderern abgestimmter Tilgungsplan vorzulegen.



**Filmförderung Hamburg  
Schleswig-Holstein**

- Die Tilgungslaufzeit des Darlehens wird vertraglich für den Einzelfall geregelt. Sie dauert mindestens acht Jahre nach Erstausstrahlung. Die Dauer der Tilgungsverpflichtung kann sich verlängern, wenn mit anderen Förderungen längere Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden oder das Filmprojekt auf eine längere Auswertungsdauer angelegt ist.
- Zurückgezahlte Beträge können für ein nächstes Filmprojekt oder für eine sonstige Maßnahme im Rahmen der Ziffern 2 und 3 der Richtlinien der FFHSH erneut beantragt werden (Referenzmittel). Diese Mittel sind gebunden an die Darlehensnehmerin / den Darlehensnehmer und stehen ihr/ihm vier Jahre, nachdem der erste Anspruch der FFHSH auf Tilgung entstanden ist, zur Verfügung.